

## **Bericht an den Landrat**

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission  
vom: 2. Juni 2017  
Zur Vorlage Nr.: [2017-135](#)  
Titel: **Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrates:  
Effizienzsteigerungen und Anpassungen an die Praxis**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

2017/135

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **Betreffend die Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrates: Effizienzsteigerungen und Anpassungen an die Praxis**

vom 2. Juni 2017

#### **1. Ausgangslage**

Die Geschäftsleitung des Landrates hat sich 2016 und 2017 an mehreren Sitzungen mit den Möglichkeiten auseinandergesetzt, wie der Ratsbetrieb – nach den Verbesserungen, die per 1. Juli 2015 wirksam wurden (Vorlage [2012/018](#)) – noch effizienter gestaltet werden kann. Anlass dazu gab nicht zuletzt die Bitte des Regierungsrates, man möge prüfen, mit welchen Massnahmen Kosten gespart werden können. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Geschäftsordnung des Landrats<sup>1</sup> sollen zur Erreichung dieses Zieles beitragen: «Effizientere Sitzungen sparen Zeit und sind somit auch kostenwirksam», schreibt die Geschäftsleitung in ihrer Vorlage. Angesprochen sind namentlich die Eintretensdebatten, die unter bestimmten Umständen entfallen sollen, aber auch die Entschädigung der Landrätinnen und Landräte und der Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten, die strenger gefasst werden sollen. Daneben werden verschiedene kleinere Änderungen vorgeschlagen, mit denen Unklarheiten beseitigt oder eine Anpassung an die Praxis vorgenommen werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 8. und 22. Mai 2017 beraten. Landratspräsident Philipp Schoch und Alex Klee, Leiter Parlamentsdienst/Ratsdienst der Landeskanzlei, haben die Vorlage vertreten.

##### **2.2. Eintreten**

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

##### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission hat zu verschiedenen Punkten Verständnisfragen gestellt, Anmerkungen gemacht und eine Begrifflichkeit geändert.

§7/Dokumentation: Die Kommission regt an, dass die Landratsmitglieder sechs Monate oder ein Jahr nach Amtsantritt im Sinne eines Reminders erneut über die Bezugsmöglichkeiten bezüglich der «notwendigen Unterlagen» informiert werden.

§ 9 Absatz 3/Entschädigungen: Die Kommission liess sich informieren, dass die Rundung der Sitzungsgelder auf die nächste halbe Stunde (heute: nächste ganze Stunde) zu Einsparungen im vier- oder knapp fünfstelligen Bereich führen dürfte.

---

<sup>1</sup> SGS 131.1

§ 26 Absatz 3/Protokolle: Die Kommission kann den Adressatenkreis bei der Vertraulichkeitsklärung von Protokollen oder Protokollteilen weitgehend in Eigenregie steuern (soweit damit nicht Bestimmungen des Landratsgesetzes verletzt werden). So können beispielsweise Ersatzmitglieder solche Protokolle erhalten, wenn sie zu einer Sitzung eingeladen werden, an der ein vertrauliches Geschäft erneut behandelt wird. – Im Sinne einer begrifflichen Klärung wurde gesagt, dass «vertraulich» de facto «geheim» meint (während die Kommissionsprotokolle ansonsten «nur» nicht-öffentlich sind); in dieser Unterscheidung ist auch die disziplinarische bzw. strafrechtliche Ahndung von Verstössen gegen diese Bestimmung begründet.

§ 45 Absatz 2/Behandlung Motionen und Postulate: Die Streichung des dritten Satzes der heutigen Fassung bedeutet nicht, dass der Landrat Postulate vor seiner Beschlussfassung zur Überweisung nicht mehr an eine Kommission überweisen darf. Die Bestimmung wurde gestrichen, weil sie toter Buchstabe war. Der Landrat kann aber gemäss § 91 Absatz 2 der Geschäftsordnung auch «im Landratsgesetz und in der Geschäftsordnung nicht vorgesehene Verfahren beschliessen».

§ 51/Fragestunde: Die heutige Formulierung, wonach «Fragen, die in der Fragestunde nicht behandelt werden können, schriftlich beantwortet» werden, bedeutet nicht, dass nach neuem Recht Zusatzfragen bei Zeitknappheit nicht mehr möglich sind oder nicht unmittelbar zu beantwortende Fragen aus Abschied und Traktanden fallen. Der Anspruch auf eine Beantwortung besteht weiterhin. – In der Kommission wurde angeregt, per Umfrage zu klären, welche Landrätinnen und Landräte die schriftlichen Antworten weiterhin per Papierversand erhalten wollen.

§ 57 Absatz 1/Frist: Die Kommission hält fest, dass mit der Acht-Tage-Frist Kalendertage gemeint sind.

§ 64/Eintretensdebatte: Die Kommission stellt – teils skeptisch – fest, dass der Verzicht auf Eintretensdebatten bei Kommissionsentscheiden ohne Gegenstimme zu einer merklichen Änderung des Landratsbetriebs führen dürfte. Dabei wurde aber anerkannt, dass ein «rituelles Schaulaufen» der Fraktionen wenig sinnvoll und effizient ist. Die neue Ausgangslage führt zu einer verstärkten Verpflichtung der Kommissionspräsidenten, die allfälligen Streitpunkte einer Vorlage noch klarer als heute darzulegen.

§ 80 Absatz 1 Buchstabe f/Ordnungsanträge: Anstelle des irritierenden Wortes «Aufhebung» [der Landratssitzung] wählt die Kommission «Beendigung». Aus Gründen der Einheitlichkeit wird das Wort neu auch in § 74 Absatz 1 verwendet. Es ist dies die einzige materielle Änderung am Gesetztext, den die Kommission vorgenommen hat.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, wie folgt zu beschliessen:

://: Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats wird gemäss Beilage beschlossen.

2. Juni 2017 / gs

#### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Andreas Dürr, Präsident

#### **Beilage**

– Dekretstext (von der Redaktionskommission bereinigt)

## **Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.  
Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1) vom 21. November 1994 wird wie folgt geändert:

### **§ 7 Dokumentation**

<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder erhalten bei ihrem Amtsantritt die notwendigen Unterlagen und das Amtsblatt mit der fortlaufenden Chronologischen Gesetzessammlung.

### **§ 8 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Landeskanzlei organisiert im Auftrag der Geschäftsleitung für die Ratsmitglieder Kurse zur Einführung in die parlamentarische Arbeit und zur politischen Weiterbildung.

### **§ 9 Absatz 3**

<sup>3</sup> Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet. Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

### **§ 10 Absatz 1**

<sup>1</sup> Für die Sitzungsleitung erhalten das Landratspräsidium und die Präsidien der Kommissionen und Subkommissionen das doppelte Sitzungsgeld.

### **§ 19 Absatz 2**

<sup>2</sup> Entstehen dadurch Kosten, sind diese vorgängig der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **§ 21 Absatz 2**

<sup>2</sup> *aufgehoben.*

### **§ 26 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3**

<sup>1</sup> Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt. Sie werden neben den Kommissions- und Ersatzmitgliedern folgenden Personen regelmässig zugestellt:

b. *aufgehoben;*

<sup>3</sup> Die Kommissionen sind befugt, ihre Protokolle ganz oder teilweise vertraulich zu erklären und so den Kreis der einsichts- und bezugsberechtigten Personen einzuschränken.

## **§ 27 Absatz 2**

<sup>2</sup> Wenn Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung oder der Gerichte zu einem Hearing eingeladen werden, ist die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

## **§ 34 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe b**

<sup>1bis</sup> Sie behandelt zuhanden des Landrates:

b. *aufgehoben*;

## **§ 34a Absatz 2**

<sup>2</sup> *aufgehoben*.

## **§ 43 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Landeskanzlei unterstützt die Kommissionen, Subkommissionen und soweit als möglich auch die Fraktionen, indem sie administrative Aufgaben übernimmt und bei der Erstellung von Kommissionsberichten mitwirkt.

## **§ 45 Absatz 2**

<sup>2</sup> Der Landrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrats. Er entscheidet, ob sie an den Regierungsrat überwiesen werden sollen.

## **§ 51 Fragestunde**

<sup>1</sup> Die Fragestunde findet zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. Es können höchstens 3 Unterfragen gestellt werden. Diese sind knapp formuliert bis spätestens am Montag, 17:00 Uhr, vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der Landeskanzlei einzureichen.

<sup>2</sup> Die schriftlichen Fragen werden von der Landeskanzlei zusammengestellt und dem Landrat zusammen mit den Antworten des Regierungsrates ausgeteilt.

<sup>3</sup> Der Fragesteller oder die Fragestellerin ist berechtigt, bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Jedes andere Ratsmitglied kann eine weitere Zusatzfrage stellen.

<sup>4</sup> Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten.

## **§ 52 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Antwort wird veröffentlicht.

## **§ 57 Absatz 1**

<sup>1</sup> Vorlagen können beraten werden, wenn sie den Ratsmitgliedern 8 Tage vorher zugänglich gemacht worden sind.

## **§ 64 Absatz 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet keine Eintretensdebatte statt.

## **§ 70 Absatz 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Kommissionen können dem Landrat Berichte vorlegen, die lediglich der Orientierung und der Standortbestimmung dienen.

## **§ 74 Absatz 1**

<sup>1</sup> Wird während der Landratssitzung die Verhandlungsfähigkeit bezweifelt, so muss sie das Landratspräsidium feststellen lassen. Ist der Landrat nicht verhandlungsfähig, so beendet das Landratspräsidium die Sitzung.

## **§ 78 Absatz 2**

<sup>2</sup> Sachanträge sind dem Landratspräsidium schriftlich einzureichen.

## **§ 80 Absatz 1 Buchstaben d<sup>bis</sup> und f**

<sup>1</sup> Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten auf:

d<sup>bis</sup>. Schluss der Beratung gemäss § 82 Absatz 2;

f. Unterbrechung oder Beendigung der Landratssitzung.

## **§ 83 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Der Landrat kann die vollständige Ton-Aufzeichnung der Verhandlungen beschliessen.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird in der Regel vor der nächsten Landratssitzung veröffentlicht. Einsprachen sind unverzüglich bei der Geschäftsleitung einzureichen. Wenn die Geschäftsleitung einen Änderungsantrag abgelehnt hat, so hat sie den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten.

## **§ 90 Absatz 2**

<sup>2</sup> Zur Ausübung ihrer Tätigkeit stehen den Medien die Presstribüne und Arbeitsräume zur Verfügung.

II.  
Keine Fremdänderungen.

III.  
Keine Fremdaufhebungen.

IV.  
Die Änderung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: